

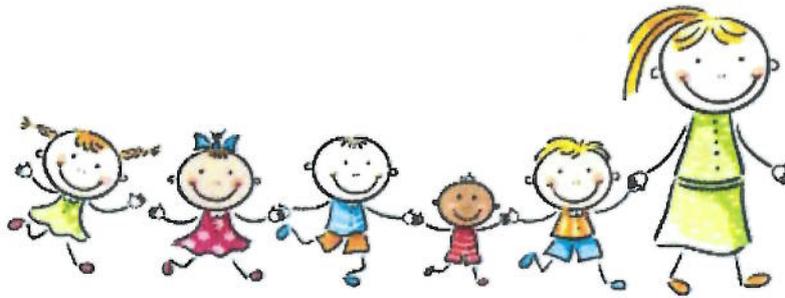


Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Richtlinie



zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Hausadresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Nr. 173 000 5450
(BLZ 160 502 02)

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Inhaltsverzeichnis

I. Rahmenbedingungen für die Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteter
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Beantragung der Kindertagespflege
 - 3.1. Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen gem. § 29 KitaG
 - 3.2. Feststellung der Eignung von Räumen gem. § 31 KitaG
 - 3.3. Prüfung der Konzeption der Kindertagespflegestelle gem. § 32 KitaG
 - 3.4. Prüfung der Zuverlässigkeit des Trägers von Kindertagespflegestellen
4. Aufnahme von Kindern gem. §§ 38 ff. KitaG
5. Vertretung von Kindertagespflegepersonen gem. § 40 KitaG
6. Kinderschutz gem. § 41 KitaG und Gesundheitsvorsorge
7. Fachberatung, Begleitung und Qualifizierung gem. § 42 KitaG
8. Elternbeiträge und Essengeld gem. § 44 KitaG

II. Finanzierung der Tagespflegepersonen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Grundsätze der Finanzierung
 - 1.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 1.2. Festsetzung der Anerkennung der Förderleistung
 - 1.3. Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten
 - 1.4. Betreuung von Kindern aus anderen Landkreisen, Bundesländern
 - 1.5. Beginn der Betreuung
 - 1.6. Anwesenheitslisten
 - 1.7. Urlaub und Krankheit
2. Kosten für die Sachleistung
3. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
 - 3.1. Einstufung
4. Zuschüsse
 - 4.1. Erstausrüstung
 - 4.2. Qualifizierung und Weiterbildung
 - 4.3. Unfallversicherung
 - 4.4. Alterssicherung
 - 4.5. Kranken- und Pflegeversicherung
 - 4.6. Berufsgenossenschaft
 - 4.7. Kostenausgleich
 - 4.8. Betreuung von privaten Kindern
5. Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

Vorwort

Kindertagespflege stellt im Landkreis Ostprignitz–Ruppin, neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22 und 23 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch – (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe eine gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern in allen Altersstufen dar.

I. Rahmenbedingungen für die Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteter

- individuelle fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, Trägern von Kindertagespflegestellen,
- Unterstützung und Förderung von Netzwerken unter den Kindertagespflegepersonen,
- Anregung der Kooperation von Kindertagespflegepersonen und Kindertagesstätten,
- Feststellung der persönlichen Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen nach § 29 KitaG,
- Feststellung der Eignung von Räumen nach § 31 KitaG,
- Prüfung der Konzeption nach § 32 KitaG,
- Erlaubniserteilung gem. § 43 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) als Grunderlaubnis, Erweiterte Erlaubnis oder Erlaubnis zur Großtagespflegestelle (§§ 33,34,35 KitaG),
- Versagung bzw. Rücknahme/ Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- Koordination von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten,
- Organisation von Arbeitsberatungen (auch regional),
- Prüfung der Nachweise der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Kindertagespflegepersonen und deren hälftige Erstattung, der Unfallversicherung und deren Erstattung,
- Zuschuss für die Erstausrüstung sowie Weiterbildungskosten,
- Monatliche Erstattung des Sach- und Erziehungsaufwandes an die Kindertagespflegepersonen oder Träger von Kindertagespflegestellen nach § 43 KitaG,
- Zusammenarbeit mit dem Bereich Planung zum bedarfsorientierten Ausbau der Kindertagespflege,
- Prüfung und Bescheiderteilung im Rahmen des bedingten Rechtsanspruches,
- Festsetzung und Erhebung von individuellen Elternbeiträgen nach § 44 KitaG durch Satzung und
- Einberufung einer Vollversammlung aller Personensorgeberechtigten von Kindern in Kindertagespflege zur Wahl eines Mitglieds und dessen Stellvertretung für den Kreiskitaelternbeirat.

2. Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Grundlagen sind für die Kindertagespflege maßgeblich:

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) für das Land Brandenburg (KitaG)
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
- Kindertagespflegeverordnung - KTPV
- Grundsätze der elementaren Bildung
- UN-Kinderrechtskonvention

3. Beantragung der Kindertagespflege

3.1. Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen nach § 29 KitaG

Mit der zukünftigen Kindertagespflegeperson ist ein Erstgespräch erforderlich.

Folgende Unterlagen sind im Amt für Familien und Jugend vor dem Erstgespräch einzureichen:

- Bewerbung für die Kindertagespflege
- tabellarischer Lebenslauf (und Arbeitszeugnisse) sowie Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse
- Bewerberfragebogen

Soll die Kindertagespflegestelle in den eigenen Wohnräumen eingerichtet werden, ist auch ein Gespräch mit den im Haushalt lebenden Personen zu führen. Im Erstgespräch wird die weitere Verfahrensweise festgelegt.

3.2. Feststellung der Eignung von Räumen gem. § 31 KitaG

Zur Prüfung und Feststellung der Eignung von Räumen ist ein Antrag an das Amt für Familien und Jugend notwendig.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Lage und Standort des Objektes
- Name und Anschrift des Eigentümers/Vermieters/Trägers
- Größe und bauliche Beschaffenheit des Objektes
- Anzahl und Funktion der Räume
- Einbindung in die soziale Infrastruktur
- Angabe, für welche Altersgruppe die Räume genutzt werden sollen

Eine Begehung der Räume ist notwendig. Das weitere Verfahren wird danach abgestimmt.

Prüfung der Konzeption der Kindertagespflegestelle

Gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 32 KitaG ist eine Konzeption zu den erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Anforderungen sowie zum Schutz der Kinder notwendig. Diese ist mit dem Antrag auf Erlaubniserteilung einer Kindertagespflegestelle einzureichen.

3.3. Prüfung der Zuverlässigkeit des Trägers von Kindertagespflegestellen

Gemäß § 24 Abs.3 KitaG müssen juristische Personen des Privatrechts und Unternehmen zuverlässig im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sein. Das ist anhand von geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

4. Aufnahme von Kindern gem. §§ 38 ff. KitaG

1. Die erlaubte Anzahl der zu betreuenden Kinder wird in der Betriebserlaubnis festgelegt.
2. Der Betreuungsvertrag wird gemäß § 39 KitaG zwischen der Kindertagespflegeperson oder dem Träger des Angebots gemäß § 24 Absatz 2 KitaG und den Personensorgeberechtigten geschlossen.
3. Abschluss, Verlängerung und Kündigung eines Betreuungsvertrages ist **unverzüglich** unter Angabe des Zeitpunkts der Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses dem Amt für Familien und Jugend durch die Kindertagespflegeperson oder den Träger der Kindertagespflegestelle anzuzeigen.
4. Folgende Unterlagen müssen dem Amt für Familien und Jugend zur Prüfung und Bescheiderteilung vorgelegt werden:
 - Betreuungsvertrag (von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben),
 - Vollständig ausgefüllter Antrag auf Betreuung in einer Kindertagespflegestelle (Unterschrift der Eltern zur Datenschutzerklärung zwingend notwendig),
 - Vollständig ausgefüllter Antrag auf Rechtsanspruchsprüfung bei bedingtem Rechtsanspruch und
 - Vollständig von den Personensorgeberechtigten eingereichte Unterlagen zur Prüfung individueller Elternbeiträge.
5. Mit der Bescheiderteilung des Amtes für Familien und Jugend zur Übernahme der Kosten für den Erziehungs- und Sachaufwand kann die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle beginnen.
6. Geplante Veränderung der Betreuungszeiten sind mit der Änderung des Betreuungsvertrages und des Antrages auf Rechtsanspruchsprüfung rechtzeitig dem Amt für Familien und Jugend einzureichen.

5. Vertretung von Kindertagespflegepersonen gem. § 40 KitaG

Das Amt für Familien und Jugend hält für Vertretungsfälle eine pädagogische Fachkraft aus den eigenen Kindertagesstätten als Springer für Vertretungsfälle vor. Ebenso stehen die Kindertagesstätten „Alleemäuse“ und „Li-La-Sausewind“ in Neuruppin sowie „Klempower Seesterne“ in Wusterhausen für die Aufnahme von Kindern aus Kindertagespflegestellen zur Verfügung. Träger von Kindertagesstellen setzen sich ins Benehmen mit dem Amt für Familien und Jugend zur Klärung der Vertretungsregelung.

6. Kinderschutz gem. § 41 KitaG und Gesundheitsvorsorge

Für Kindertagespflegepersonen ist der Schutzauftrag pflichtiger Bestandteil der alltäglichen Arbeit und in einem Schutzkonzept beschrieben. Nimmt die Kindertagespflegeperson Anhaltspunkte wahr, die das Kindeswohl gefährden, so hat sie gemäß § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“.

Diese stehen ihr mit den Mitarbeitenden im Gesundheitsamt, Frau Engel und Herr Wolff, zur Verfügung. Das Amt für Familien und Jugend unterstützt die Kindertagespflegepersonen ebenso umfassend durch Fortbildungsangebote und fachliche Beratung in ihrem Schutzauftrag.

Darüber hinaus hat die Kindertagespflegeperson gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über Ereignisse in Kenntnis zu setzen, die für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege bedeutsam sind. Mit den Kindertagespflegepersonen wird eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII geschlossen.

Die Kindertagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz- Ruppin den Namen und das Alter des von ihr betreuten Kindes nach Aufnahme, spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung nachkommen kann.

7. Fachberatung, Begleitung und Qualifizierung gem. § 42 KitaG

Die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegepersonen wird durch Qualifizierung, Fortbildung und Beratung durch das Amt für Familien und Jugend unterstützt. Dazu werden durch das Amt für Familien und Jugend Fortbildungsveranstaltungen organisiert, die die Kindertagespflegepersonen wahrnehmen können. Ebenso werden jährlich die Kurse für 1. Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen organisiert.

Elternbeiträge und Essengeld gem. § 44 KitaG

Elternbeiträge und Essengeld sind entsprechend den Satzungen zu zahlen. Die Elternbeiträge werden vom Amt für Familien und Jugend per Satzung erhoben, den Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung zahlen die Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.

II. Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Grundsätze der Finanzierung

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die zu finanzierende Leistung – Gewährung einer Geldleistung – untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Erziehungsleistung) nach Maßgabe von § 23 Absatz 2a SGB VIII (Erziehung, Betreuung und Bildung),
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

1.2. Festsetzung der Anerkennung der Förderleistung

Die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung wird vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin entsprechend der Anlage 1 zur Richtlinie festgesetzt. Die Kindertagespflegeperson wird entsprechend ihrer nachgewiesenen Qualifikationen und Tätigkeitszeiten in eine von insgesamt vier Stufen eingruppiert. Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson einen separaten Bescheid über ihre Einstufung.

Grundsätzlich haben alle Kindertagespflegepersonen mit Erhalt einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung entsprechend der Stufe 1 der Anlage 1 zur Richtlinie. Entsprechend der Vorgaben unter Punkt 3.1. der Richtlinie muss die Kindertagespflegeperson Nachweise zur Einstufung in eine höhere Stufe erbringen.

1.3. Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in Räumen, die voll eingerichtet sind und der Tagespflegeperson unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, werden der Kindertagespflegeperson auf Antrag ausschließlich die Kosten nach den Punkten 2-5 erstattet.

1.4. Betreuung von Kindern aus anderen Landkreisen, Bundesländern

Sollen Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis OPR haben, in Kindertagespflegestellen im Landkreis OPR betreut werden, ist dafür ein Kostenausgleichsverfahren zu führen.

1.5. Beginn der Betreuung

Das Betreuungsverhältnis beginnt in der Regel mit einer Eingewöhnungszeit von zwei Wochen. Die Eingewöhnung ist individuell zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten abzustimmen. Für die Eingewöhnungszeit wird grundsätzlich von einem Betreuungsumfang von sechs Stunden je Tag ausgegangen. Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird das Entgelt eines Monats durch 20 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat zu betreuenden Tage multipliziert.

1.6. Anwesenheitslisten

Die Kindertagespflegeperson führt monatliche Anwesenheitslisten, in der auch ihre Anwesenheit vermerkt ist. Die Anwesenheitslisten sind entsprechend bis zum 10. des Folgemonats im Amt für Familien und Jugend einzureichen.

Krankheit und Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Kindertagespflege bleiben bei der Finanzierung unberührt.

1.7. Urlaub und Krankheit

Vom 1. bis zum 30. Fehltag (wegen Urlaub, eigener Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit) im laufenden Kalenderjahr besteht für die Kindertagespflegeperson ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung in vollem Umfang. Für darüber hinaus gehende Fehltage (ab dem 31. Fehltag) im laufenden Kalenderjahr, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung.

Als Urlaubs-/Krankheitstage gelten alle Wochentage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage sowie Feiertage. Der 24.12. und der 31.12. des Kalenderjahres gelten als zusätzliche betreuungsfreie Tage. An diesen betreuungsfreien Tagen soll die Kindertagespflegestelle geschlossen bleiben.

2. Kosten für die Sachleistung

In der Sachleistung sind für Kinder alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KitaG als notwendig angesehen werden.

Dies sind insbesondere:

- anteilige Miet- und Mietnebenkosten wie Strom-, Wasser- und Heizungskosten,
- Ausstattungsgegenstände,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Renovierungskosten,
- Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision,
- Mitgliedsbeiträge für z. B. Landesverband der Kindertagespflege,
- Bürokosten,
- Kommunikationskosten,
- Hygienebedarf (Standardausstattung ohne Windeln)
- Fahrtkosten und
- Kosten für die Verpflegung.

Die Sachkostenpauschale wird für jedes Kind pro Stunde festgesetzt. Die Verpflegungskosten werden entsprechend des Angebotes pauschal erstattet.

3. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsleistung)

Alle Kindertagespflegepersonen, bzw. die Träger von Kindertagespflegestellen mit angestellten Kindertagespflegepersonen, haben einen Anspruch auf die Zahlung der Erziehungsleistung.

Die Zahlung von Sach- und Erziehungsleistungen erfolgt nicht für Kinder, die ohne Vereinbarung mit dem Amt für Familien und Jugend und ohne einen entsprechenden Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung von der Kindertagespflegeperson versorgt und beaufsichtigt werden. Ausnahmen bilden Tagespflegepersonen, die ausschließlich private Kinder betreuen. Diese erhalten eine Pflegeerlaubnis ohne separaten Einstufungsbescheid.

3.1. Einstufung

Die Einstufung der Kindertagespflegeperson erfolgt analog des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst, Entgeltgruppe S 3 (netto). Die Einstufung erfolgt von Stufe 1 - 4, entsprechend der nachgewiesenen Qualifikationen und Tätigkeitszeiten.

Anforderungen Stufe 1

Ohne pädagogische Ausbildung entsprechend § 9 Kita- Personalverordnung (KiTaPersV), Qualifikation nach § 10 Kindertagespflegeverordnung (Grundqualifizierung).

Anforderungen Stufe 2

Ohne pädagogische Ausbildung entsprechend § 9 KiTaPersV, Qualifikation nach § 10 Kindertagespflegeverordnung, mindestens 2-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und 60 Stunden nachgewiesener, anerkannter Qualifikation.

Voraussetzungen für den Verbleib in Stufe 2:

- Nachweis von mindestens zwei Fortbildungen (Gesamtumfang mindestens 16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich der Pädagogik pro Jahr und
- Teilnahme an 2 gemeinsamen Arbeitsgesprächen pro Jahr

Anforderungen Stufe 3

Ohne pädagogische Ausbildung entsprechend § 9 KiTaPersV, Qualifikation nach § 10 Kindertagespflegeverordnung, mindestens 5-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, 100 Stunden nachgewiesener, anerkannter Qualifikation und erfolgter Qualitätsüberprüfung.

Voraussetzungen für den Verbleib in Stufe 3:

- Nachweis von mindestens zwei Fortbildungen (Gesamtumfang mindestens 16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich der Pädagogik pro Jahr und
- Teilnahme an 2 gemeinsamen Arbeitsgesprächen pro Jahr.

Anforderungen Stufe 4

Fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 1 und 3 KiTaPersV (ErzieherInnen, HeilpädagogInnen usw.) oder Kindertagespflegepersonen mit 10-jähriger öffentlich geförderter Tätigkeit und 300 Stunden nachgewiesener, anerkannter Qualifikation und erfolgter Qualitätsüberprüfung.

Voraussetzungen für den Verbleib in Stufe 4:

- Nachweis von mindestens zwei Fortbildungen (Gesamtumfang mindestens 16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich der Frühpädagogik (0-3 Jahre) pro Jahr und
- Teilnahme an 2 gemeinsamen Arbeitsgesprächen pro Jahr

Die Veränderung der Entgeltstufen kann jeweils zum **01.01. und 01.07.** eines Jahres beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin beantragt werden und gilt bei vollständigem Nachweis ab dem darauffolgenden Quartal.

Bei fehlender Bereitschaft (Nachweispflicht) der Kindertagespflegeperson zur Teilnahme am festgesetzten Fortbildungsumfang und/oder fehlender Kooperationsbereitschaft (Teilnahme an Arbeitstreffen) erfolgt eine Rückstufung jährlich zum 01.01. von:

Stufe 2 in Stufe 1

Stufe 3 in Stufe 2

Stufe 4 in Stufe 3.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet alle Nachweise bis spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorzulegen und tätigkeitsbegleitende Hospitationen in ihrer Kindertagespflegestelle bis zu 3 x im Jahr zuzulassen.

4. Zuschüsse

4.1. Erstausrüstung

Kindertagespflegepersonen, die eine neue Kindertagespflegestelle im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gründen und denen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde, können auf Antrag einen einmaligen Zuschuss für eine angeschaffte Erstausrüstung (Nachweis durch Originalrechnungsbelege) in Höhe von bis zu 500,00 € im Haushaltsjahr der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten.

Sollte die Tagespflegeperson in der Tagespflegestelle keine Betreuungen im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durchführen bzw. diese innerhalb von 3 Jahren wieder geschlossen werden, ist dieses Geld zurückzuerstatten.

4.2. Qualifizierung und Weiterbildung

Kindertagespflegepersonen, die nach der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII tätig werden, erhalten nach formlosem Antrag an das Amt für Familien und Jugend und auf Nachweis der Teilnahme rückwirkend einen Zuschuss in Höhe von:

- maximal 200,00 € für den Qualifizierungskurs mit einem Umfang von 300 Stunden (einmalig),
- maximal 50,00 € für den Qualifizierungskurs für ausgebildete ErzieherInnen mit einem Umfang von 30 Stunden (einmalig), wenn sie neu mit der Kindertagespflege beginnen,
- maximal 100,00 € für anerkannte Fortbildungen im aktuellen Jahr.

4.3. Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe des jährlich angepassten „Pflichtversicherungsbeitrages“ anerkannt. Diese Aufwendungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag vollständig erstattet.

4.4. Alterssicherung

Gemäß § 23 Absatz 2 Punkt 3 SGB VIII werden nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig erstattet. Als angemessen wird ein hälftiger Beitrag von bis zu höchstens **110,00 €** pro Monat festgelegt.

Wenn die angemessenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung am Anfang des laufenden Kalenderjahres nachgewiesen werden, ist eine laufende monatliche Erstattung möglich. Erfolgt die Antragstellung im Folgejahr bis spätestens 01.09. wird der Gesamtbetrag als Einmalzahlung erstattet.

4.5. Kranken- und Pflegeversicherung

Gemäß § 23 Absatz 2 Punkt 4 SGB VIII ist die hälftige nachgewiesene Aufwendung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson zu erstatten. Als angemessen wird ein hälftiger Beitrag von bis zu höchstens **200,00 €** pro Monat festgelegt.

Die Anträge sind spätestens bis zum 01.10. des darauffolgenden Jahres zu stellen. Wenn die angemessenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung am Anfang des laufenden Kalenderjahres nachgewiesen werden, ist eine laufende monatliche Erstattung möglich. Erfolgt die Antragstellung im Folgejahr bis spätestens 01.09., wird der Gesamtbetrag als Einmalzahlung erstattet.

4.6. Berufsgenossenschaft

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden rückwirkend gezahlt.

4.7. Kostenausgleich

Erfolgt die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen in Zuständigkeitsbereichen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, so sind maximal die Entgelte dieser Richtlinie zu zahlen. Werden Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben, in Kindertagespflegestellen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin betreut, erfolgt die Zahlung des Sach- und Erziehungsaufwandes erst nach Eingang der Kostenübernahme des zuständigen Jugendhilfeträgers.

4.8. Betreuung von privaten Kindern

Eine Tagespflegeperson kann private Kinder aufnehmen und betreuen. Sie hat dem Amt für Familien und Jugend die private Betreuung innerhalb von 4 Wochen (Vertragsdauer mit dem vereinbarten Stundenumfang) anzuzeigen. Ein Anspruch auf die Zahlung von Sach- und Erziehungsaufwand durch das Amt für Familien und Soziales besteht nicht.

Entgelttabelle Kindertagespflege (ab 01.08.2023)

Anforderungen Stufe 1

ohne pädagogische Ausbildung, Qualifikation nach § 10 KTPV

Betreuungszeit Stunden/Tag	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Summe	Monat
	in €	in €	in €	20 Arbeitstage
1	2,15	2,40	4,55	91,00
2	4,30	4,80	9,10	182,00
3	6,45	7,20	13,65	273,00
4	8,60	9,60	18,20	364,00
5	10,75	12,00	22,75	455,00
6	12,90	14,40	27,30	546,00
7	15,05	16,80	31,85	637,00
8	17,20	19,20	36,40	728,00
9	19,35	21,60	40,95	819,00
10	21,50	24,00	45,50	910,00

Anforderungen Stufe 2

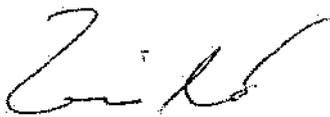
ohne pädagogische Ausbildung, Qualifikation nach § 10 KTPV
mindestens 2-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
und 60 Stunden nachgewiesener, anerkannter Qualifikation

Betreuungszeit Stunden/Tag	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Entgelt	Monat
	in €	in €	in €	20 Arbeitstage
1	2,15	2,42	4,57	91,40
2	4,30	4,84	9,14	182,80
3	6,45	7,26	13,71	274,20
4	8,60	9,68	18,28	365,60
5	10,75	12,10	22,85	457,00
6	12,90	14,52	27,42	548,40
7	15,05	16,94	31,99	639,80
8	17,20	19,36	36,56	731,20
9	19,35	21,78	41,13	822,60
10	21,50	24,20	45,70	914,00

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat der Jugendhilfeausschuss am 22.08.2023 beschlossen. Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 10.11.2020 tritt zum 31.07.2023 außer Kraft.



R. Reinhardt
Landrat

Anlage
Entgelttabelle Kindertagespflege

Anforderungen Stufe 3

Ohne pädagogische Ausbildung, entsprechend § 9 Absatz 2 KiTaPersV
 Qualifikation nach § 10 Kindertagespflegeverordnung
 mindestens 5-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
 100 Stunden nachgewiesener, anerkannter Qualifikation und erfolgter Qualitätsüberprüfung

Betreuungszeit Stunden/Tag	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Entgelt	Monat
	in €	in €	in €	20 Arbeitstage
1	2,15	2,45	4,60	92,00
2	4,30	4,90	9,20	184,00
3	6,45	7,35	13,80	276,00
4	8,60	9,80	18,40	368,00
5	10,75	12,25	23,00	460,00
6	12,90	14,70	27,60	552,00
7	15,05	17,15	32,20	644,00
8	17,20	19,60	36,80	736,00
9	19,35	22,05	41,40	828,00
10	21,50	24,50	46,00	920,00

Anforderungen Stufe 4

Fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 1 und 3 KiTaPersV
 oder Kindertagespflegepersonen mit 10-jähriger öffentlich geförderter Tätigkeit
 300 Stunden nachgewiesener, anerkannter Qualifikation und erfolgter Qualitätsüberprüfung

Betreuungszeit Stunden/Tag	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Entgelt	Monat
	in €	in €	in €	20 Arbeitstage
1	2,15	2,56	4,71	94,20
2	4,30	5,12	9,42	188,40
3	6,45	7,68	14,13	282,60
4	8,60	10,24	18,84	376,80
5	10,75	12,80	23,55	471,00
6	12,90	15,36	28,26	565,20
7	15,05	17,92	32,97	659,40
8	17,20	20,48	37,68	753,60
9	19,35	23,04	42,39	847,80
10	21,50	25,60	47,10	942,00

